

Lieferantenkodex 01/07-2013

F&S solar concept GmbH



F&S solar concept GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 34
D-53879 Euskirchen

Phone: +49 2251 1482-0
Fax: +49 2251 1482-111
E-Mail: info@fs-sun.de
www.fs-sun.de

Präambel

Die Beachtung ethischer, ökologischer und sozialer Belange ist für die F&S solar concept GmbH (im Folgenden: „F&S“) die Grundlage eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Wirtschaftens.

F&S legt Wert auf einen verantwortungsvollen Geschäftsumgang in der gesamten Lieferkette und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, die die rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten.

Mit diesem Kodex definiert F&S Grundsätze und Anforderungen an sich selbst und seine Lieferanten, die dem F&S-Leitbild hinsichtlich der Verantwortung für Mensch und Umwelt entsprechen.

Dabei erwartet F&S die Einhaltung dieses Kodex.

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen des Kodex wird grundsätzlich als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht angesehen.

Der Kodex gilt weltweit.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber F&S zur Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Verhalten im Geschäftsverkehr

1.1

Geltende lokale Gesetze und Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Bei Auslandsgeschäften sind zudem die Normen der jeweiligen Partnerländer sowie international geltende Regelungen (z. B. Handelsbeschränkungen) zu beachten.

1.2

Wettbewerbsvorteile sind ausschließlich durch unternehmerisches Handeln zu verwirklichen.

1.3

Jegliche Art der Korruption sowie verbotene Absprachen sind unzulässig und werden durch geeignete betriebliche Maßnahmen aktiv bekämpft.

1.4

Vorteilsannahme und die Gewährung von Zuwendungen, die mittelbar oder unmittelbar dazu geeignet sind, Entscheidungen von Mitarbeitern der F&S oder Dritten (Geschäftspartner, Behörden etc.) in unzulässiger Weise zu beeinflussen, sind verboten.

1.5

Provisionen, Honorare und sonstige Vergünstigungen, die an Berater, Vertreter oder Agenten gewährt werden, müssen in angemessenem Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen und auf einer dokumentierten, vertraglichen Grundlage beruhen. Barauszahlungen von Provisionen und Honoraren sind grundsätzlich unzulässig.

1.6

Jede Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen kann zu Interessenkonflikten führen und ist daher grundsätzlich zu unterlassen.

Geschäftsführer

Jörg Frühauf, Georg Schmiedel
Technische Geschäftsführung:
Uwe Czypiorski
Amtsgericht Bonn HRB 11453
Steuernummer: 209/5705/0454
USt-ID: DE122494606

WGZ Bank

BLZ: 300 600 10
Konto: 14 49 60
BIC: GENODEDD
IBAN: DE04300600100000144960

Niederlassung Nord

Braunschweiger Straße 15
D-49434 Neuenkirchen-Vörden
Phone: +49 2251 1482-0
Fax: +49 2251 1482-111



1.7

Das geistige Eigentum von F&S, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind von dem Vertragspartner vertraulich zu behandeln, also insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben und vor unberechtigtem Zugriff Dritter angemessen zu schützen.

1.8

Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Verhalten im Geschäftsverkehr sicherzustellen und Rechtsverstöße zu vermeiden.

Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung eines angemessenen, an diesem Ziel ausgerichteten Systems zur Befolgung von Regeln und Gesetzen im Unternehmen.

2. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

2.1

Der Vertragspartner fördert Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.

2.2

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

2.3

Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden.

2.4

Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung darf nicht geduldet werden.

3. Verbot von Kinderarbeit

3.1

Die Einhaltung der in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestalter für die Erwerbstätigkeit hat der Vertragspartner für seinen Betrieb sicherzustellen.

3.2

Soweit gesetzliche Festlegungen nicht existieren, gilt folgendes:

Grundsätzlich dürfen Arbeitskräfte mit einem Alter unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden.

In Ländern, die bei der ILO Konvention Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre, bei leichten Arbeiten auf 13 Jahre reduziert werden.

Das Mindestalter für die Zulassung zu irgendeiner Art von Beschäftigung oder Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Moral von Jugendlichen schaden kann, darf nicht unter 18 Jahren liegen.

4. Arbeitsbedingungen

4.1

Angemessene Regelungen zu Entlohnung, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind auch dann zu gewährleisten, soweit am Arbeitsort keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen existieren.

4.2

Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden. Dies umfasst auch eine an diesem Ziel ausgerichtete Wahl der Produktionsmethoden und der einzusetzenden Maschinen, die qualifizierte Schulung der Beschäftigten zum Thema Arbeitssicherheit sowie die Umsetzung eines angemessenen Arbeitssicherheits- Managementsystems.

5. Umweltschutz

5.1

Ein angemessener Schutz der Umwelt vor betrieblich bedingten Belastungen ist auch dann zu gewährleisten, wenn am Produktionsort keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen existieren.

5.2

Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um betrieblich bedingte Umweltbelastungen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen zu minimieren. Dies umfasst auch eine an diesem Ziel ausgerichtete Wahl der Produktionsmethoden und der einzusetzenden Maschinen, die qualifizierte Schulung der Beschäftigten zum Thema Umweltschutz sowie die Umsetzung eines angemessenen Umwelt-Managementsystems.

6. Betriebliche Vorsorgemaßnahmen

Der Vertragspartner hält Notfall- und Katastrophenpläne vor, um seine Mitarbeiter, die Umwelt sowie seine Geschäftspartner vor den Auswirkungen etwaiger Betriebsstörungen zum Beispiel aufgrund von Naturkatastrophen, Terrorismus und Infektionskrankheiten angemessen zu schützen.

Im IT-Bereich hält der Vertragspartner geeignete Software vor, um Geschäftsdaten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter bzw. der Zerstörung/Beschädigung durch Dritte, z.B. durch Computer-Hacking, Computer-Viren oder -würmer zu schützen.

7. Lieferkette

Der Vertragspartner fördert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex auch durch seine übrigen Geschäftspartner.

8. Nachweispflicht

Der Vertragspartner teilt F&S auf Anfrage alle notwendigen Informationen zwecks Überprüfung der Einhaltung dieses Kodex mit und unterrichtet F&S von sich aus über Sachverhalte, die mit den Bestimmungen dieses Kodex nicht vereinbar sind.